

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2012

Nr. 2012/2360

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten / Gemeinde Oberbuchsiten: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung der Industriezone „Stägacker Jura“

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Niederbuchsiten und Oberbuchsiten unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die vorliegende Planung dient der Erschliessung der Industriezone „Stägacker Jura“. Die Planung wurde durch das Ingenieur- und Planungsbüro BSB, Oensingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessung Industriezone Stägacker Jura, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 3652.1 / 1, 26.4.2012
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeinderäte von Niederbuchsiten und Oberbuchsiten haben mit Protokollauszügen vom 27. September 2012 respektive 15. September 2012 bestätigt, dass die Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt und die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 24. August 2012 bis am 24. September 2012 beschlossen worden ist. Mit Schreiben vom 6. November 2012 wird bestätigt, dass während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Erschliessungsplanung durch die Gemeinderäte beider Gemeinden als beschlossen.
- 2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG. Somit gilt für das Bauvorhaben die Baubewilligung als mitgeteilt. Zudem wurde festgestellt, dass keine Nebenbewilligungen erforderlich sind.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Materiell sind keine Hinweise anzubringen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Nutzungsplanung zur Erschliessung der Industriezone „Stägacker Jura“ in den Gemeinden Niederbuchsiten und Oberbuchsiten wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen und Hydranten gilt als miterteilt (§ 39 Absatz 4 PBG).
- 3.3 Die Nutzungsplanung ist die massgebliche Grundlage zur Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 273.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tage Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20,
4626 Niederbuchsiten**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

